

BetrAV 02|2024

Betriebliche Altersversorgung

15. März 2024 | 79. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Veh, Der Blick fürs große Ganze 91

Abhandlungen

Gunkel, Freiwillige Rentenbeiträge: ein gefährlicher Irrweg 92

Houben/Lueg, Umlage und Kapitaldeckung austarieren, bAV und pAV stärken! 95

Kerschbaumer/Reuter, Sozialpartnerschaftlich gestaltete Altersversorgung 99

Informationen

Neuerungen bei der Digitalen Rentenübersicht 124

Erstes Sozialpartnermodell der Finanzwirtschaft offiziell gestartet 126

Rechtsprechung

Zulässigkeit der Abänderung einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich
BGH, Beschluss vom 18.10.2023 – XII ZB 197/23 155

Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Voraussetzung für eine Invalidenrente
BAG, Urteil vom 21.11.2023 – 3 AZR 14/23 162

Interner Versorgungsausgleich: Keine Besteuerung bei wirtschaftlicher Rückübertragung einer übertragenen Versorgungsanwartschaft
BFH, Urteil vom 10.10.2023 – IX R 15/22 171

Digitaler Infotag Versorgungsausgleich

Dienstag, 23. April 2024, 9:30 bis 13:00 Uhr
GoToWebinar

Begrüßung, Einführung und Moderation	<i>Dr. Andreas Hufer</i>
Deutscher Familiengerichtstag zum Versorgungsausgleich bei Betriebsrenten	<i>Dr. Johannes Norpoth</i>
Versorgungsausgleich im Leistungsbezug: Zahlungsstopp bei Kapital- und Ratenzahlungen?	<i>Dr. Andreas Hufer</i>
Versorgungsausgleich und GGF: Weitere Praxisherausforderungen	<i>Martin Bauer</i>
Umgang mit Risikoleistungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs – Theorie und Praxis	<i>Anjo Raupers / Tobias Tausch</i>
Update zu aktuariellen Fragestellungen im Versorgungsausgleich	<i>Dr. Ingo Budinger</i>

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Tel.: 030 – 33 85 811-12

ulrike.schulz@aba-online.de

Seminare im ersten Halbjahr 2024

Wochenseminare

Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung

15.04. – 19.04.2024	Dortmund	<i>Bauer / Dr. Seeger / Steinbacher</i>
24.06. – 28.06.2024	Dresden	<i>Kaiser / Walthierer / Bader</i>

Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung

01.07. – 05.07.2024	Erfurt	<i>Weppler / Wolf / Prof. Dr. Demmler</i>
---------------------	--------	---

Vertiefungsseminare

Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten

16.05. – 17.05.2024	Kassel	<i>Voucko-Glockner / Schmitz</i>
---------------------	--------	----------------------------------

Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u.ä. Verpflichtungen

17.06. – 18.06.2024	Fulda	<i>Brandl / Fodor</i>
---------------------	-------	-----------------------

Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte

08.07. – 09.07.2024	Unterhaching	<i>Dr. Krönung / Obenberger / Sponagel</i> <i>Dr. Thurnes / Schröder</i>
---------------------	--------------	---

Für Rückfragen zu den Seminaren steht Ihnen zur Verfügung:

aba-Seminarservice (Martina Spangenberg)

Tel.: 05621 – 96 36 60, Fax: 05621 – 96 38 03

seminare.tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Veh, Der Blick fürs große Ganze 91

Abhandlungen

Gunkel, Freiwillige Rentenbeiträge: ein gefährlicher Irrweg 92

Houben/Lueg, Umlage und Kapitaldeckung austarieren, bAV und pAV stärken! 95

Kerschbaumer/Reuter, Sozialpartnerschaftlich gestaltete Altersversorgung 99

Ehlscheid/Urban, Die Soli-Rente Plus – ein Weg der zusätzlichen Altersvorsorge 105

Engelstädter/Kraft, Das Generationenkapital – Hintergründe, Möglichkeiten, Notwendigkeiten 109

Husmann, Rentenreform 2023 in Frankreich 114

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Neuerungen bei der Digitalen Rentenübersicht 124

BaFin veröffentlicht Aufsichtsmitteilung zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter 125

Aus der Politik

Erstes Sozialpartnermodell der Finanzwirtschaft offiziell gestartet 126

Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung BT-Drucksache 20/10415 vom 21.2.2024 126

Gesetzliche Rente stärken – Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung jetzt erhöhen, statt auf Aktienrente zu setzen BT-Drucksache 20/10477 vom 23.2.2024 127

Fragen der Gruppe BSW zur Situation der Rentnerinnen und Rentner BT-Drucksache 20/10338 vom 21.2.2024 131

Das Interview

Ist es FIDA, die da am Eingang steht? (*Schmid/Zimmermann*) 132

„Die AWO wird von ver.di systematisch ausgebremsst“ (*Roth*) 135

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Deutsche Bundesbank: Höheres Rentenalter erleichtert, demografische Lasten zu verringern 137

ifo Dresden für Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung 138

DIA: Lebensarbeitszeit: Deutschland steht am Ende Politik muss bei Altersvorsorge handeln 138

DGB: Debatten über Renten-Nullrunde und Sozial-Moratorium zerstören Vertrauen 140

VdK-Präsidentin: Rentenpaket muss ein großer Wurf werden 140

SoVD kritisiert Gedankenspiele zur „Rente mit 63“ 140

BaFin richtet Fokus zunehmend auf IT-Risiken 141

DRV Bund: Faktencheck: Was machen die Österreicher bei der Rente anders? 141

Statistik

DIA: Anleger suchen vor allem Sicherheit 142

Auswertung von VEDRA Pensions und BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Deutlicher Anstieg der Pensionsverpflichtungen 2023 143

DIA-Studie untersucht Einfluss der Inflation 143

Thinking Ahead Institute: Global pension assets rebound past USD 55 trillion 145

Bevölkerung wächst im Jahr 2023 um gut 0,3 Millionen Personen 145

Europa

Ketterl, EIOPA-Berichte „Consumer Trends Report 2023“ und „Costs and Past Performance (December 2023)“ 146

EIOPA: ESAs publish first set of rules under DORA for ICT and third-party risk management and incident classification 147

EIOPA's newly launched IORP Risk Dashboard highlights market and asset return risks as main concerns for occupational pension funds 148

Belgische Rentenreform in Kraft getreten 148

Veranstaltung

EU-Konferenz zu Gender Pension Gap – Wie lässt sich die Rentenlücke schließen? 149

Rechtsprechung

Berücksichtigung von im EU-Ausland zurückgelegten Kindererziehungszeiten EuGH, Urteil vom 22.2.2024 – C-283/21 150

Zulässigkeit der Abänderung einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich BGH, Beschluss vom 18.10.2023 – XII ZB 197/23 155

Anspruch eines Betriebsrentners auf Beihilfeleistungen im Krankheitsfall nach Betriebsübergang aus betrieblicher Übung BAG, Urteil vom 19.9.2023 – 1 AZR 281/22 158

Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Voraussetzung für eine Invalidenrente BAG, Urteil vom 21.11.2023 – 3 AZR 14/23 162

Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei der Bemessung der Ruhegeldhöhe BAG, Urteil vom 10.10.2023 – 3 AZR 312/22 166

Interner Versorgungsausgleich: Keine Besteuerung bei wirtschaftlicher Rückübertragung einer übertragenen Versorgungsanwartschaft BFH, Urteil vom 10.10.2023 – IX R 15/22 171

Steuerliche Berücksichtigung von überobligatorischen Beiträgen zu einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse BFH, Urteil vom 12.10.2023 – VI R 46/20 174

Literatur

Buchbesprechungen

<i>Clemenz/Kreft/Krause</i> (Hrsg.), AGB Arbeitsrecht – Kommentar zu den §§ 305-310 BGB, 3. Auflage	180
<i>Grüneberg</i> , Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 83. Auflage	180
<i>Wiedemann</i> (Hrsg.), Tarifvertragsgesetz: TVG, 9. Auflage	180
<i>Oetker</i> (Hrsg.), HGB: Handelsgesetzbuch – Kommentar, 8. Auflage	181
<i>Häublein/Hoffmann-Theinert</i> (Hrsg.), Handelsgesetz- buch: HGB – Kommentar, 2. Auflage	181
<i>Besgen</i> (Hrsg.), Rechtshandbuch Leitende Angestellte, Geschäftsführer und Vorstände, 2. Auflage	181
<i>Katko</i> (Hrsg.), Checklisten zur Datenschutz-Grund- verordnung (DS-GVO), 2. Auflage	182
 <i>Literaturhinweise</i>	 182

Der Kommentar

Dr. Claudia Veh, München

Der Blick fürs große Ganze

Altersversorgung als Ziel der sozialen Marktwirtschaft

Vermeidung von Altersarmut ist ein selbstverständliches Ziel unserer Wirtschaftsordnung.

Sozialpolitischer Aspekt

Denn soziale Marktwirtschaft bedeutet ein Bekenntnis zu sozialer Sicherheit und sozialer Gleichheit. Sie soll soziale Teilhabe und sozialen Frieden fördern. Dies kann nur gelingen, wenn die Gruppe der über 65-Jährigen gut versorgt ist. Denn ohne entsprechende finanzielle Mittel ist die Teilhabe an der Gesellschaft nicht möglich. Weiter gefährdet Altersarmut den sozialen Frieden. Wird die Gesellschaft zu sehr gespalten, führt dies zu Unzufriedenheit und sozialen Spannungen. Damit ist eine ausreichende Versorgung im Alter ein zentraler Baustein der deutschen Sozialpolitik. Dass sich allein mit den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der gewohnte Lebensstandard im Alter nicht halten lässt, ist hinreichend bekannt. Dass viele Arbeitnehmer aufgrund geringen Einkommens keine oder nur sehr eingeschränkt Möglichkeiten haben, privat vorzusorgen und es oft auch keinen Spielraum für Entgeltumwandlung gibt, ebenso. Damit rückt die arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung in den Blick.

Wirtschaftspolitischer Aspekt

Die Wirtschaft in Deutschland – dem einstigen Wirtschaftswunderland – schwächelt enorm, auch im europäischen Vergleich.¹ Auch hier spielt die Altersversorgung eine Rolle: Denn die Gruppe der Rentner wird aufgrund des demografischen Wandels weiter größer werden und einen zunehmend relevanten Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und das Wirtschaftswachstum haben.

Also selbst wenn man sozialpolitische Aspekte außen vorlässt, gibt es rein wirtschaftliche Argumente dafür, Altersversorgung zu stärken. Doch was kann noch getan werden? Der Gesetzgeber hat bereits mit etlichen Neuerungen und Förderungen immer wieder neue Anreize für bAV gesetzt. Genannt seien beispielhaft die Förderung nach § 100 EStG und die reine Beitragszusage im Rahmen des Sozialpartnermodells (SPM). Mittel und Wege gäbe es genug.

¹ <https://www.ifo.de/fakten/2024-01-23/economic-experts-survey-wirtschaftsexperten-erwartungswachstum-weltweit>.



Stärkung von Unternehmen

Immer mehr Unternehmer klagen, dass die Anzahl und Komplexität der Regularien hierzulande die Lust und Freude hemmt, sich unternehmerisch zu betätigen. Allein die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erscheinen unüberschaubar: EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regeln etc. Hinzu kommen Regularien in zahlreichen anderen Bereichen, wie z.B. das Lieferkettengesetz. Dass man dann ggf. schlichtweg keine Kapazität mehr hat, sich auch noch mit den Möglichkeiten und Detailregelungen der Altersversorgung der Mitarbeiter zu befassen, ist verständlich. Doch ohne Arbeitgeber, die willens sind, einen Beitrag zur bAV zu leisten, geht es nicht. Unternehmertum muss gestärkt werden. Bleibt zu hoffen, dass die Bestrebungen des Gesetzgebers, Bürokratie abzubauen, ihren Zweck erfüllen. Davon könnte mittelbar auch die bAV profitieren.

Besinnen auf das Wesentliche

Was weiterhelfen könnte, wäre, manchmal einen Schritt zurückzutreten, um wieder den Blick fürs große Ganze zu gewinnen. Worum geht es denn? Es geht um Altersversorgung. Bei Diskussionen über die nötige Mindestleistung bei einer beitragsorientierten Leistungszusage, über zulässige und nicht mehr zulässige Garantieniveaus bei Entgeltumwandlung, über technische Details beim SPM etc. drängt sich einem manchmal die Frage auf: does it really matter? Muss so vieles hinterfragt und zerredet werden oder beschädigen diese minutiösen Diskussionen nicht auch irgendwie den großen Gedanken, der dahinter steckt?

Mehr Blick fürs große Ganze wäre auch auf Seiten der Finanzverwaltung manchmal wünschenswert. Wenn bei Betriebsprüfungen bei Pensionszusagen aus den 80er Jahren ein Probezeitverstoß bemängelt wird, wie im Fall, der vor dem FG Düsseldorf am 9. Juni 2021 (7 K 3034/15 K,G,F²) entschieden wurde, fragt man sich, ob das wirklich angemessen ist. Das erste BMF-Schreiben zur Probezeit stammte aus dem Jahr 1999. Ein Unternehmen zu bestrafen, weil es weit vor dieser Zeit, als es noch keinen hinreichend klaren Rahmen für das Probezeiterfordernis gab, eine Zusage zu früh erteilt hat, erscheint fragwürdig; ebenso wenn akribisch Anhaltspunkte gesucht werden, um eine verdeckte Gewinnausschüttung oder gar einen Verstoß gegen § 6a EStG – wie einen nicht hinreichend konkreten Gesellschafterbeschluss – zu diagnostizieren. So etwas schädigt die bAV.

In Deutschland gibt es viele inhabergeführte Unternehmen, vor allem im KMU-Bereich. Wenn es hier zu Problemen mit der steuerlichen Anerkennung der Zusagen der Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) kommt, ist verständlich, dass der GGF der bAV generell nicht positiv gegenübersteht und sich die Begeisterung, für die Mitarbeiter eine bAV einzuführen, in Grenzen hält. Die GGF-Versorgung hat eine Signalwirkung für die bAV der Arbeitnehmer. Das heißt natürlich nicht, dass Verstöße gegen bestehende Regelungen ungeahndet bleiben sollen. Natürlich nicht. Aber hier wäre der Blick fürs große Ganze doch sehr wertvoll.

Weiter führen Fälle wie der oben beispielhaft angeführte dazu, dass viele Steuerberater empfehlen, lieber keine bAV für den GGF zu installieren, da ihnen die Risiken in steuerlicher Hinsicht unkalkulierbar erscheinen (müssen): Zusagen aus den 80er Jahren werden bei einer Betriebsprüfung für die Jahre 2009 bis 2012 aufgegriffen und vor dem FG im Jahr 2021 verhandelt. Das Revisionsverfahren beim BFH steht noch aus. Das Ganze kostet Nerven, Zeit und Geld und zieht sich unerträglich lange hin. Die Folge ist, dass es dann häufig auch keine bAV für die Mitarbeiter gibt. Die Kollateralschäden sind also durchaus beträchtlich. Das ist nicht das, was wir alle wollen (sollten).

*Dr. Claudia Veh,
Director, Deal Advisory Pensions,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

² Vgl. BetrAV 8/2021 S. 764.